



FRAGEN

an Tom Bauer

**IHR HABT FRAGEN ZUM THEMA "LEGALES TUNING"?
UNSER TUNINGEXPERTE HAT DIE RICHTIGEN
ANTWORTEN FÜR EUCH PARAT!**

BETREFF: KONTROLLE

Christian aus Stuttgart fragt: Bei uns kontrolliert die Rennaufsicht immer dann, wenn wir mit unseren Fahrzeugen irgendwo stehen und gar nicht fahren. Ist das eigentlich zulässig?

Tom: Die Befugnisse im Einzelnen ausführlich zu erläutern, würde hier den Rahmen sprengen. Kurz ausgedrückt: Wenn es sich um öffentlichen Verkehrsgrund handelt, müssen die Fahrzeuge jederzeit den Vorschriften entsprechen und dürfen auch kontrolliert werden. Ich persönlich kontrolliere im ruhenden Verkehr überhaupt keine Fahrzeuge hinsichtlich technischer Veränderungen. Das hat aber mehr mit meiner eigenen Einstellung zu tun und nicht mit rechtlichen Voraussetzungen!

BETREFF: INNENBELEUCHTUNG

Heidrun aus Nürnberg fragt: In unserem Club wurden Mitglieder wegen Erlöschen der Betriebserlaubnis angezeigt, weil sie ihre Innenraumbelichtung mit farbigen Birnchen bestückt hatten. Ist das wirklich nicht zulässig?

Tom: Das macht mich jetzt fast ein bisschen sprachlos... ohne die genauen Umstände zu kennen, wären die farbigen Birnchen nur zu beanstanden, wenn sie während der Fahrt in Betrieb sind und eine entsprechende Außenwirkung gegeben ist, die zu einer Veränderung des Signalbildes oder z.B. Blendung von anderen Verkehrsteilnehmern führt. Pauschal von einem Erlöschen der BE kann man in so einem Fall eigentlich nicht ausgehen! (Ich kann es immer noch nicht glauben...).

BETREFF: EINTRAGUNGSFRIST

Daniel aus Kassel fragt: Moin Tom! Ich habe bei meinem Wagen mehrere §21-Abnahmen machen lassen, aber die Eintragungen noch nicht in den Fahrzeugschein übertragen lassen, da das Auto kurz danach stillgelegt wurde um es neu aufzubauen. Gibt es eine Art "Frist", in der die Eintragungen gemacht werden müssen oder kann ich sie bei erneuter Zulassung einfach nachtragen lassen?

Tom: In der Tat gibt es eine Frist, die du beachten musst. Die Abnahme gemäß § 21 StVZO muss innerhalb von 18 Monaten in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden, da sie ansonsten verfällt. Bleibt das Fahrzeug weiterhin zum Verkehr zugelassen, muss die Änderung unverzüglich (also nicht wie die Abnahme gemäß § 19 StVZO) eingetragen werden.

BETREFF: LAUTSTÄRKEMESSUNG

Fabrizio aus Unna fragt: Ich wurde kontrolliert und die Lautstärke meines Luftfilters wurde gemessen. Anschließend musste ich ihn ausbauen, weil das Leerlaufgeräusch zu laut war. Muss so ein Gerät geeicht sein?

Tom: Diesmal macht ihr mich echt fertig ;-) Die Lautstärke kann man gar nicht messen. Es wird der Schalldruckpegel gemessen, der eine physikalische Größe darstellt. Beim Leerlaufgeräusch handelt es sich um das Standgeräusch und dieses wird nach genauen Vorgaben gemessen – und zwar am Auspuff. Dort wird sich das Ansauggeräusch eines offenen Luftfilters nie bemerkbar machen. Das wäre höchstens beim Fahrgeräusch der Fall, wo es beim Beschleunigen durchaus vom Messgerät erfasst wird und sich in der Messung auswirkt. Die hier verwendeten Geräte müssen natürlich geeicht sein, sofern die Messung gerichtsverwertbar sein soll. Was mich interessiert: Hat da wirklich ein Kollege sein Schallpegelmessgerät an den Luftfilter gehalten? Nee jetzt, oder...?

BETREFF: SICHERGESTELLT

L' Rida aus Friedrichshafen fragt: Als ich mein sichergestelltes Auto wieder abgeholt habe, habe ich anhand des Kilometerstands gesehen, dass damit in der Zwischenzeit fast 20 Kilometer gefahren wurden. Darf die Polizei das?

Tom: Ist dir bekannt, wer das Fahrzeug tatsächlich gefahren hat? Ich gehe aber mal davon aus, dass dein Auto von einem Prüfer im Rahmen der Begutachtung bewegt wurde. Je nach baulicher Veränderung kann es nötig sein, dass das Fahrzeug bewegt wird. Solche Fahrten sind natürlich zulässig und im Falle einer Beschädigung haftet die Prüfstelle. Ich persönlich bewege sichergestellte Fahrzeuge überhaupt nicht. Da müsste ich meinem Chef im Schadensfall schon eine gute Begründung liefern und wäre lange mit Tippen beschäftigt...

BETREFF: FERNLICHT

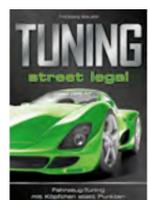
Maik aus Chemnitz fragt: Ich möchte mir zusätzliche Fernscheinwerfer anbauen, was muss ich dabei beachten?

Tom: Aus rechtlicher Sicht musst du darauf achten, dass die Scheinwerfer eine Bauartgenehmigung haben (Prüfzeichen) und als Fernscheinwerfer verwendet werden dürfen. Das erkennst du daran, dass sie mit HR (Halogenscheinwerfer) oder DR (Xenonscheinwerfer) gekennzeichnet sind, wobei das „R“ für Fernlicht steht. Zu dem bereits vorhandenen Paar darfst du ein weiteres Paar anbringen, also insgesamt vier Scheinwerfer für Fernlicht. Hinsichtlich Anbauhöhe und -breite ist bei Scheinwerfern für Fernlicht nichts zu beachten. Sie dürfen nur weißes Licht ausstrahlen. Eine Übersicht aller vorgeschriebenen und zulässigen lichttechnischen Einrichtungen inkl. Anbauvorschriften findest du übrigens in meinem Buch „TUNING: street legal“ ab Seite 99 ff.

BETREFF: BUSSGELDBESCHEID

Frank aus Neustadt fragt: Bei der Kontrolle wurde mir gesagt, die Anzeige würde mich 90 Euro kosten. Am Ende musste ich aber mehr zahlen. Was kann ich dagegen tun?

Tom: Du kannst natürlich Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einlegen, hier wird dich ein Anwalt entsprechend beraten. Ansonsten kann dir vor Ort immer nur der Regelbußgeldsatz aufgezeigt werden. Hier von kann die Bußgeldstelle jedoch abweichen, wenn du in der Vergangenheit z.B. schon einmal wegen eines solchen Verstoßes angezeigt wurdest. Das können die Kollegen vor Ort natürlich nicht wissen. Außerdem kommen zu jedem Bußgeld auch Kosten und Gebühren dazu!



Mehr zum Thema "TUNING: street legal" gibt's im dazugehörigen Buch. Einfach bestellen unter www.keba-verlag.de

TUNING-Leser können bei der Bestellung sparen, wenn sie den Rabatt-Code TUNING eingeben.



Wenn auch ihr Tom Bauer zu einem Tuning-Thema um Rat fragen wollt, dann schreibt ihm an tombauer@tuningmagazin.de

STRONGFLEX

FAHRWERKSBUCHSEN

- PRÄZISERES LENKVERHALTEN
- BESSERE KONTROLLE
- LANGLEBIGKEIT

5% Rabattcode*: TM15
www.strongflex.de

* pro Kunde und Bestellung, gültig bis Ende 2015